

# Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 22.02.2019  
Drucksache Nr. 2179/2019

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 21.03.2019**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 28.03.2019**

**- öffentlich -**

---

## **Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle in Schwetzingen (Benutzungsordnung)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle in Schwetzingen wird mit Modifikationen und Ergänzungen beschlossen und tritt zum 01.06.2019 in Kraft.
2. Der Gemeinderat beschließt zudem die dazugehörige Gebührenordnung unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Nutzungsgebühren, mit entsprechenden Modifikationen und Ergänzungen.
3. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung der Sporthallen wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen (kalkulatorischer Zinssatz i.H.v. 4 %), Kostendeckungsgrad, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
4. Trainingszeiten für Jugendliche, Schulsport und die Polizei sind gebührenfrei.

### **Erläuterungen:**

Der Gemeinderat hat die Gebührensätze für die Nutzung der Sporthallen für den Übungsbetrieb zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.1997 pro Hallendrittel und Stunde auf 5 DM (nach der Euro-Umstellungssatzung vom 17.05.2001 dann 2,50 Euro) erhöht. Für Trainingszeiten von Jugendlichen erfolgt diese Gebührenerhebung gemäß dem Beschluss nicht. Davor wurde gemäß der Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle vom 18.02.1993 für die Überlassung einer Übungsstunde an die Vereine eine Jahresgebühr von 60 DM erhoben.

Für die Überlassung der Sporthallen und Mehrzweckhalle (Nordstadthalle) für rein sportliche Veranstaltungen sowie für Rundenspiele wird eine Gebühr pro Stunde von 12,50 Euro bei Erwachsenen und 6,50 Euro bei Jugendlichen erhoben. Weitere Gebühren betreffen die Nutzung von Foyer, Sporthalle und Küche in der Mehrzweckhalle (Nordstadthalle).

Seit 1997 sind die Gebühren nicht weiter angepasst worden. Das Rechnungsprüfungsamt ist in den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2007, 2011 und 2012 auf das Thema Nutzung der Sporthallen, Gebührenanpassung und Sonderreinigungen eingegangen. Nachdem der Gemeinderat auch in anderen Bereichen bereits zum damaligen

Zeitpunkt von Gebührenanpassungen Abstand genommen hatte, wurde diese Thematik seitdem vorerst nicht weiterverfolgt, zumal auch vorrangige Themenfelder anstanden. Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Gebühren für die außerschulische Betreuung und den Kindergarten Spatzennest im Jahr 2018 wurde dieses Thema erneut mit aufgegriffen und sukzessive angegangen. Wie auch bei den eben genannten Gebühren bedarf es zum Thema Sporthallen zumindest eines Beschlusses über die vorgelegte Gebührenkalkulation. Zudem sind aus der Praxis heraus und aufgrund der Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes einige Punkte ergänzend und neu mit in die Satzung / Benutzungsordnung aufzunehmen gewesen (z.B. allgemeines Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, vorbeugender Brandschutz, Verpflichtung zur Auslegung eines Schutzbelages bei nichtsportlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, Reinigung und Kostenersatz, abzurechnende Nutzungszeiten und redaktionelle Anpassungen). Die Änderungen in der Satzung und Gebührenordnung (Anlage 1) sind durch markierte Streichungen bzw. die rote Schrift ersichtlich.

Auf Grundlage der Kostenentwicklung der Jahre 2014-2018 und einer Prognose für die Jahre 2019-2021 wurden die Gebührenobergrenzen für die Sporthallen ermittelt. Diese liegen weit über den aktuell festgesetzten Gebühren (siehe Anlage 2).

Die zu beschließende Satzung / Benutzungsordnung enthält die bisherigen Gebührensätze, mit Ergänzung einer Gebühr für das Auslegen des Schutzbodens für nicht sportliche Veranstaltungen in der Nordstadthalle (aktuell: Seniorennachmittag, Ausbildungsbörse, Herrenbierprobe und Griechisches Weihnachtsfest) sowie eine Pauschale für Auf- und Abbaupauschale von Veranstaltungen.

Um die Vereine nicht schlechter zu stellen als in der Praxis seit jeher gehandhabt, erfolgt eine klärende Formulierung in der Satzung, dass die Spiel- bzw. Turnierzeiten abgerechnet werden und damit als Pauschale auch die Zeiten für Aufwärmen, anschließendem Duschen bis zum Verlassen der Halle abgegolten sind. Ergänzend soll jedoch eine Auf- und Abbaupauschale für Veranstaltungen eingeführt werden. Dies erleichtert die Abrechnungspraxis, berücksichtigt den zusätzlich erforderlichen Hausmeistereinsatz und grenzt die sonstige reine Veranstaltungsdauer zusätzlich für alle nachvollziehbar ab.

Da für Übungszeiten von Jugendlichen sowie die Schulnutzung keine Gebühren erhoben werden, sinkt der Kostendeckungsgrad entsprechend. Basierend auf den letztjährigen Gebührenerhebungen liegt der Kostendeckungsgrad insgesamt bei nur rund 2,61 % und fällt in Zukunft auf prognostiziert 1,91 % (siehe Anlage 5).

In der Vergangenheit wurde ausnahmsweise auch auswärtigen Vereinen Hallenzeiten in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen zeitweise zur Verfügung gestellt, wenn deren Halle durch ein unvorhersehbares Ereignis (z.B. Blitzschlag, Brand, Vandalismus, Wasserschaden) für einige Zeit nicht zur Verfügung stand. Dieser Tatbestand soll durch Aufnahme in der Satzung legitimiert werden.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

1. Die Flächenberechnungen für Hallen und Schulen wurden bei der Kalkulation für den Beschluss für den Gemeinderat vom 13.03.1997 durch das Hauptamt vorgenommen. Für die jetzige Kalkulation wurden die in den Jahren 1998/99 vom Bauamt erstellten Übersichtstabellen als Berechnungsgrundlage übernommen und hinsichtlich Flächenanteilen Schule und Sporthalle differenziert. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die alte Hilda-Halle durch den Verkauf dem Privatgymnasium zuzurechnen ist. Die verbleibende Hilda-Sporthalle befindet sich in einem Gebäude, in dem sich neben dem Sportbereich auch noch die ehemaligen Werkräume untergebracht sind (Überlassung an Privatgymnasium). Der dortige Sporthallenbereich wurde anteilig zugrunde gelegt.

2. Die Sporthallen sind meistens mit den zugehörigen Schulen in einem Unterabschnitt des Haushaltes zusammen aufgeführt. Bei der Kostenermittlung wurden die Ergebnisse und Ansätze der Haushaltsstellen mit direktem Schulbezug außenvorgelassen. Die restlichen Kosten wurden aufgeführt und gemäß dem Verhältnis der Flächenanteile aufgeteilt.
3. Die Prozentanteile der Sporthallen zur sonstigen Nutzung (Schule) sind auf  $\frac{1}{4}$ -Nachkommastellen gerundet.
4. Bei den maximalen Nutzungszeiten der Hallen wird für die Schulen von 40 Wochen ausgegangen (Abzug 12 Wochen Ferien). Für Vereine/Sonstige sind ebenfalls 40 Wochen angesetzt bzw. in den Hallen, wo Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen stattfinden, erfolgte eine entsprechend der Belegung / Nutzung höher ausgewiesene Anzahl oder konkrete Nennung der Anzahl der Veranstaltungen und die durchschnittliche Nutzungsdauer an diesen Tagen.
5. Da nicht alle Hallen über eine Abtrennungsmöglichkeit nach Hallendritteln verfügen, werden folgende Hallen aufgrund ihrer Größe mit dem doppelten Satz eines Hallendrittels berechnet: Sporthalle Zeyher-Schule, Kolpinghalle, Sporthalle Hirschackerschule, Neue Hilda-Sporthalle.
6. Die Auf- und Abbaupauschale geht von je 2 Stunden Zeit aus und übernimmt den in der Gebührenordnung aufgeführten Stundensatz von 12,50 Euro. Daraus entsteht eine Pauschale von je 25 Euro.
7. Für das Auslegen und Aufrollen des Schutzbelages in der Mehrzweckhalle (Nordstadthalle) entstehen tatsächliche Kosten in Höhe von abgerundet 1.250 Euro. Diese Summe basiert auf den durch Personalaufwand des Bauhofes entstehenden Kosten (Ausrollen: 4 Mann à 2,5 Std. x 43,80 Euro = 438 Euro; Aufrollen: 4 Mann à 4 Std. x 43,80 Euro = 700,80 Euro) zuzüglich Materialkosten für das nur einmalig zu verwendende Klebeband zum Zusammenfügen der Belagsrollen von 120 Euro (Gesamtsumme 1.258,80 Euro). Da sich die Gebühren generell deutlich unterhalb des Kostendeckungsgrades befinden und auch ein Eigeninteresse daran besteht den Hallenboden zu schützen, wird eine Pauschale von 400 Euro vorgeschlagen.
8. Auf die Hinweise und Erläuterungen in den Kalkulationsunterlagen (siehe Anlagen) wird ergänzend verwiesen.

### **Anlagen:**

1-5

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: